

Das Bundessportgericht

BSpG 06/2010

BSpG 07/2010

BSpG 08/2010

Einsprüche des TV Bittenfeld, der HSG Frankfurt RheinMain und des HSC 2000 Coburg gegen den Bescheid des Justitiars der Handball-Bundesliga-Vereinigung-Männer e. V. vom 12.10.2010 betreffend die Wertungen der M-Spiele 2. Bundesliga Männer Süd 037 vom 25.09.2010, Bergischer HC gegen TV Bittenfeld, 046 vom 28.09.2010, Bergischer HC gegen HSC 2000 Coburg, und 056 vom 02.10.2010, Bergischer HC gegen HSG Frankfurt RheinMain

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds fällt am 27.11.2010 in Kassel in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Theodor Gerken, Südbrookmerland, und
Friedrich Stern, Heidelberg als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung das folgende

URTEIL

1. Den Einsprüchen wird stattgegeben.
2.
 - a) Das M-Spiel 2. Bundesliga Männer Süd 037 vom 25.09.2010 wird mit 2 : 0 Punkten und 0 : 0 Toren für TV Bittenfeld gewertet.
 - b) Das M-Spiel 2. Bundesliga Männer Süd 046 vom 28.09.2010 wird mit 2 : 0 Punkten und 0 : 0 Toren für HSC 2000 Coburg gewertet.
 - c) Das -Spiel 2. Bundesliga Männer Süd 056 vom 02.10.2010 wird mit 2 : 0 Punkten und 0 : 0 Toren für HSG Frankfurt RheinMain gewertet.

3. Die seitens der Einspruchsführer eingezahlten Gebühren in Höhe von jeweils EUR 500,00 und die eingezahlten Auslagenvorschüsse in Höhe von jeweils EUR 400,00 sind den Einspruchsführern vom Deutschen Handballbund jeweils zurückzuerstatten.
4. Die Auslagen der Verfahren in noch festzusetzender Höhe trägt die Handball-Bundesliga-Vereinigung-Männer e. V..

Sachverhalt

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Handball-Bundesliga-Vereinigung-Männer e. V. (im Folgenden HBL) vom 26.06.2010 fassten die Delegierten sämtlicher Mitglieder der Toyota-Handball-Bundesliga und der zweiten Ligen Nord und Süd Männer einstimmig aufgrund eines Dringlichkeitsantrags ihres Präsidiums folgenden Beschluss:

„Im Spielbetrieb der Toyota-Handball-Bundesliga und der zweiten Bundesligen Nord und Süd gilt § 17, 1 RO DHB für das Spieljahr 2010/2011 mit folgender Änderung:
Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller aufgrund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens (Regel 8:10 IHR) disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:10 IHR, ist er für ein Spiel gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf.“

Dieser Beschluss wurde gefasst, da man die Fassung von § 17 Abs. 1 RO DHB:

„Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller

...

b) aufgrund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens (Regel 8:10 IHR) disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10, ist er vorläufig für zwei Wochen gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Für die Berechnung des Fristablaufs wird der Tag des Vergehens mitgerechnet.“

im professionellen Handballsport für nicht praktikabel hielt, weil durch den häufigen Ansatz von Pflichtspielen unter der Woche in der Bundesliga und den zweiten Ligen diese „vorläufige Sperre“ sich auf bis zu vier Meisterschaftsspiele erstrecken könnte und im Falle der Untätigkeit einer spielleitenden Stelle diese „vorläufige Sperre“ in keiner Weise justiziabel ist, wenn nicht unmittelbar gegen die Disqualifikation als solche vorgegangen würde. Dies ergibt sich aus den weiteren Regelungen in § 17 RO DHB, die folgenden Inhalt haben: Im Anschluss an eine solche Maßnahme der Schiedsrichter im Spiel (Disqualifikation mit Bericht) kann die spielleitende Stelle entweder die für das Vergehen vorgesehene Strafe nach der Rechtsordnung verhängen oder nach Ausspruch der Höchststrafe die weitergehende Bestrafung bei einer zuständigen Rechtsinstanz beantragen oder auf jegliche weitere Maßnahme verzichten (§ 17 Abs. 3 und 4 RO DHB). Im letzteren Falle darf der vorläufig gesperrte Spieler oder Mannschaftsoffizielle mit Ablauf der vorläufigen Sperre wieder am Spielbetrieb teilnehmen. Gegen den Eintritt und die Wirkungen der vorläufigen Sperre nach § 17 Abs. 1 RO DHB gibt es nur den Rechtsbehelf des Einspruchs wegen der Disqualifikation, der im Spielbericht angekündigt werden muss (§ 17 Abs. 2 RO DHB).

Der Spieler Hendrik Pekeler, geboren am 02.07.1991, besaß eine Spielberechtigung für den Bergischen HC, der am Spielbetrieb der zweiten Handballbundesliga Süd Männer teilnimmt.

Aufgrund dieser Spielberechtigung für die Bundesligamannschaft des Bergischen HC konnte der Spieler auch in der zweiten Mannschaft des Bergischen HC, der in der Oberliga des

Handballverbands Niederrhein spielt, eingesetzt werden. Bei einem solchen Einsatz am 12.09.2010 wurde der Spieler Hendrik Pekeler im Spiel der Oberliga des Handballverbands Niederrhein BHC 06 gegen Jahn Hiesfeld in der letzten Spielminute gemäß Regel 8:10 IHR disqualifiziert. Es erfolgte im Spielbericht ein Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens des Spielers nach Regel 8:10 IHR.

Am 25.09.2010 wurde der Spieler Hendrik Pekeler sodann im M-Spiel 037 der zweiten Bundesliga Süd Männer eingesetzt. Dieses Spiel gegen die Mannschaft des Einspruchsführers TV Bittenfeld gewann die Mannschaft des Bergischen HC und erhielt in der Tabelle 2 : 0 Punkte gutgeschrieben.

Danach setzte der Bergische HC den Spieler Hendrik Pekeler im M-Spiel 048 der zweiten Bundesliga Männer Süd am 28.09.2010 gegen die Mannschaft des Einspruchsführers HSC 2000 Coburg ein und schließlich am 02.10.2010 im M-Spiel 056 der zweiten Bundesliga Männer Süd gegen die HSG Frankfurt RheinMain. Auch diese beiden Spiele gewann die Mannschaft des Bergischen HC und erhielt jeweils 2 : 0 Punkte gutgeschrieben.

Von den betroffenen Vereinen wurde die spielleitende Stelle der Bundesligen Männer über diese Vorgänge informiert. Es wurde die Einleitung eines Verfahrens nach § 7 RO DHB im Hinblick auf einen möglichen Verstoß, der auf die Spielwertung Einfluss haben konnte, angeregt. Ein solches Verfahren wurde von der spielleitenden Stelle dann auch eingeleitet und endete mit dem angegriffenen Bescheid des Justitiars der HBL vom 12.10.2010, mit dem die beteiligten Vereine dahingehend beschieden wurden, dass der Spieler Hendrik Pekeler in allen drei Spielen für den Bergischen HC spielberechtigt gewesen sei, so dass die Spiele wie ausgetragen in der Wertung blieben.

Dabei stellt der Bescheid zunächst im Tatsächlichen fest, dass der Spieler Hendrik Pekeler nach seiner Disqualifikation im Oberligaspiel vom 12.09.2010 im darauffolgenden Meisterschaftsspiel des Bergischen HC vom 18.09.2010 und in einem am 22.09.2010 vom Bergischen HC bestrittenen DHB-Pokalspiel nicht eingesetzt worden war. Die HBL ist der Auffassung, dass damit die Sperre aufgehoben war und der Spieler Pekeler im Spiel vom 25.09.2010 gegen TV Bittenfeld eingesetzt werden konnte. Dieser Einsatz kann nach Auffassung der HBL auch keine Verdoppelung der Sperre bewirken, weil diese ja abgeleistet worden war. Damit wäre der Spieler Pekeler auch in den beiden weiteren zur Rede stehenden M-Spielen spielberechtigt gewesen.

Argumentativ stützt sich der Bescheid darauf, dass der Beschluss über die abweichende Handhabung von § 17 Abs. 1 RO DHB in der Mitgliederversammlung der HBL einstimmig gefasst worden sei und damit eine Selbstbindung sämtlicher beteiligter Vereine herbeigeführt worden sei, auf eventuelle Einsprüche in derartigen Fällen bei Anwendung von § 17 Abs. 1 RO DHB zu verzichten. Die beteiligten Vereine seien hieran nach dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ und wegen des Verbots widersprüchlichen Verhaltens innerhalb vertraglicher Beziehungen gebunden. Es sei auch nicht relevant, dass sich das Vergehen des Spielers und die Bestrafung nicht in einem Spiel der Bundesligen ereignet hätten sondern in einem Pflichtspiel eines anderen Verbands, denn die durch einstimmigen Beschluss gefasste Regelung könne durchaus differenziert angewendet werden. So sei der Spieler selbstverständlich für Spiele der Oberliga Niederrhein und für Pflichtspiele anderer Verbände sowie für Pokalspiele zwei Wochen gesperrt gewesen, nicht aber für Meisterschaftsspiele in den Bundesligen, weil genau auf diese Spiele der bereits mehrfach zitierte einstimmige Beschluss mit seiner Regelung anzuwenden sei.

Die Einspruchsführer begründen ihre Einsprüche übereinstimmend damit, dass eine zwingende Regelung in der Rechtsordnung des DHB mangels Öffnungsklausel von einzelnen Verbänden nicht abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden könne. Bei der Beschlussfassung über den Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung sei man über die möglichen Konsequenzen nicht hinreichend aufgeklärt worden. Man sei davon

ausgegangen, dass dieser Beschluss erforderlich gewesen sei, um es dem Präsidium des Ligaverbandes zu ermöglichen, beim DHB eine Ausnahmeregelung für diesen Fall herbeizuführen. Das Präsidium habe Wert gelegt auf die Einstimmigkeit, um der Initiative zur Abänderung von § 17 Abs.1 RO DHB größeres Gewicht zu verleihen. Um eine entsprechende Anwendung der abweichenden Regelung im Spielbetrieb der jetzt laufenden Saison noch gewährleisten zu können, hätte das Präsidium einen entsprechenden Eilantrag beim EP des DHB noch vor Beginn der Meisterschaftsspiele anbringen müssen und nicht erst - wie geschehen - zur Sitzung am 27.11.2010. Außerdem fühlen sich die Einspruchsführer an den einstimmig gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung auch deshalb nicht gebunden, weil die Bestrafung des Spielers Pekeler gerade nicht in einem Spiel der Bundesligen erfolgt sei. Aufgrund der Bindungswirkung der Rechtsordnung des DHB habe dieser Beschluss für eine in einem anderen Verband verwirkte Sperre eines Spielers keinerlei Rechtswirkungen haben können. Eine Selbstbindung der Mitglieder des Ligaverbands können eben nur innerhalb dieses Ligaverbands Wirkung entfalten.

Nachdem das Bundessportgericht zunächst die Absicht hatte, am 27.11.2010 eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wonach sämtliche Verfahrensbeteiligte der inzwischen zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfahren bis zum Eintritt in die mündliche Verhandlung noch schriftliche Stellungnahmen hätten vorlegen können, musste aus terminlichen Gründen (u.a. Überschneidung mit der EP-Sitzung des DHB) auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden. Alle Beteiligten hatten dennoch hinreichend Gelegenheit zu Stellungnahmen und haben diese auch genutzt. Die Stellungnahmen der HBL und der Einspruchsführer sind oben inhaltlich bereits weitgehend mitgeteilt worden.

Der Bergische HC hat in seiner Stellungnahme zusätzlich noch darauf hingewiesen, dass die von den Einspruchsführern erstrebte Entscheidung zu massiven Wettbewerbsverzerrungen in der Liga führen würde, wenn ein Spieler aufgrund des gleichen Fehlverhaltens unterschiedliche Sperren hinzunehmen habe, je nachdem ob das Fehlverhalten in einem Pflichtspiel der Bundesligen oder in einem anderen Verband festgestellt werde. Schließlich könne man sich auch auf einen Vertrauensgrundsatz berufen, nachdem man sich vor dem M-Spiel vom 25.09.2010 eine verbindliche Rechtsauskunft der Verantwortlichen eingeholt habe, wonach der Spieler Pekeler in diesem Spiel der zweiten Liga eingesetzt werden konnte.

Entscheidungsgründe

Den Einsprüchen war stattzugeben, weil der Spieler Pekeler, der nach § 17 Abs.1 RO DHB im Anschluss an seine Disqualifikation im Oberligaspiel des HV Niederrhein vom 12.09.2010 von diesem Tag an unter Einrechnung dieses Tages für zwei Wochen, also bis einschließlich 25.09.2010 gesperrt war, und dennoch an diesem Tag im M-Spiel 037 gegen die Mannschaft des Einspruchsführers TV Bittenfeld eingesetzt wurde. Aufgrund der Teilnahme an diesem Meisterschaftsspiel während einer laufenden Sperre verdoppelte sich diese Sperre auf vier Wochen nach § 22 Abs. 2 RO DHB, so dass der Spieler auch in den beiden folgenden M-Spielen 046 vom 28.09.2010 gegen die Mannschaft des Einspruchsführers HSC 2000 Coburg und 056 vom 02.10.2010 gegen die Mannschaft des Einspruchsführers HSG Frankfurt RheinMain gesperrt war. Er wurde jedoch in beiden Spielen in der Zweitligamannschaft des Bergischen HC eingesetzt. Bei Einsatz eines gesperrten Spielers ist nach § 19 Abs.1 Buchst. h) RO DHB das Spiel von der spielleitenden Stelle mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten.

Spielleitende Stelle ist die HBL. Deren Aufgaben in diesem Bereich werden von Uwe Stemberg wahrgenommen. Dieser hat nach Kenntnis von den Vorgängen am 04.10.2010, also innerhalb der Frist von zwei Wochen nach § 7 Abs. 1 RO DHB, ein entsprechendes Verfahren eingeleitet, das zunächst mit dem angefochtenen Bescheid des Justitiars der HBL

endete. Mit diesem Bescheid lehnte der Justitiar, der nach der Aufgabenverteilung innerhalb der HBL rechtswirksam tätig geworden war, die Wertung der Spiele entsprechend § 19 RO DHB ab, weil der Spieler nach seiner Auffassung in den Bundesligen nicht als gesperrt behandelt werden durfte.

Die hiergegen gerichteten Einsprüche sind sämtlich in jeder Hinsicht form- und fristgerecht eingelegt worden, so dass sie zulässig sind und eine Entscheidung des Bundessportgerichts in der Sache ermöglichen.

Das Bundessportgericht hat bei seiner Entscheidung § 17 Abs.1 i.V.m. 19 Abs.1 Buchst. h) RO DHB angewendet und dementsprechend die Spiele wie geschehen gewertet, weil es aner kennenswerte Gründe, die eine Anwendung dieser Vorschriften ausgeschlossen hätten, nicht feststellen konnte.

Dabei ist zunächst einmal festzuhalten, dass die Verfahrensbeteiligten ausnahmslos die grundsätzliche Anwendbarkeit dieser Vorschriften akzeptieren und dass alle davon ausgehen, dass diese zwingenden Vorschriften der Rechtsordnung des DHB mangels Öffnungsklausel von den Verbänden, die dem DHB angehören, also auch von den Ligaverbänden, nicht abgeändert und nicht außer Kraft gesetzt werden können. Diese Befugnis haben nur der Bundestag und das Erweiterte Präsidium des DHB. Das Vorgehen und die Argumentation der HBL zeigen auch, dass man gerade nicht davon ausgegangen ist, die entsprechende Vorschrift der Rechtsordnung abändern zu können. Denn hätte man angenommen, für den Bereich der Bundesligen in diese Vorschrift eingreifen zu können, hätte es nicht eines einstimmig zu fassenden Beschlusses bedurft, man hätte bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine von der Rechtsordnung des DHB abweichende Regelung beschließen können. Das hat man aber gerade nicht gemacht. Man ging vielmehr davon aus, dass nur eine von allen Mitgliedern getragene einvernehmliche Regelung eine abweichende Handhabung der Vorschrift für die Bundesligen möglich machen würde. Man sah mithin in der einstimmigen Entscheidung der Mitgliederversammlung quasi eine vertraglich vereinbarte zwingende Regelung über das Verhalten der Mitglieder untereinander und im Verhältnis zur HBL bei der Anwendung der Rechtsordnung des DHB in diesem speziellen Fall.

Das Bundessportgericht hat also nach der Feststellung der grundsätzlichen Anwendbarkeit der §§ 17 und 19 RO DHB auf diesen Fall noch zu prüfen, ob der einstimmig gefasste Beschluss der Mitgliederversammlung der HBL dazu führen kann, dass im Verhältnis der Mitglieder der HBL untereinander die Anwendbarkeit der hier in Rede stehenden Vorschriften der Rechtsordnung des DHB ausgeschlossen ist bzw. ob nur eine modifizierte Anwendbarkeit in Betracht kommt.

Dabei kann allerdings der Argumentation der Einspruchsführer nicht gefolgt werden. Es ist weder nachvollziehbar, dass die Mitglieder der HBL sich bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung über die Tragweite ihrer Entscheidung nicht bewusst gewesen wären, noch ist der Auffassung zu folgen, dass dieser Beschluss sich nur auf ligainterne Vergehen und entsprechende Disqualifikationen mit nachfolgender Sperre beziehen sollte. Es ging den Betreibern des professionellen Handballsports erkennbar darum, eine für Profis in ihren Augen unerträgliche Situation der zeitlichen Sperre, die sich auf bis zu vier Meisterschaftsspiele erstrecken konnte, auszuschließen. Darin waren sich alle einig und haben entsprechend abgestimmt. Der Beschluss ist gerade nicht so gefasst, dass die Handhabung von einer Initiative des Präsidiums gegenüber dem DHB abhängen sollte, sondern besagt unmissverständlich, dass die Regelungen der entsprechenden Vorschriften der Rechtsordnung des DHB in den Ligen generell modifiziert angewendet wird. Es macht auch keinen Sinn, bei dieser von den Ligen gewollten Modifizierung zu unterscheiden, ob das Vergehen mit Disqualifikation und dadurch bewirkter Sperre in den Ligen oder bei Pflichtspielen anderer Verbände festgestellt worden ist. Zweck der Abweichung von der Rechtsordnung des DHB war doch ganz eindeutig, längere Ausfallzeiten von Spielern in den

Ligen zu verhindern. Dann kann es aber doch nicht darauf ankommen, wo das Vergehen begangen wurde sondern nur darauf, wo sich die Sanktion auswirkt. Diese Auswirkungen ergaben sich vorliegend aber ausschließlich in der zweiten Liga Süd, und darum ging es doch gerade in dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Dass die Einspruchsführer dennoch mit ihrem Anliegen erfolgreich sind, liegt daran, dass das Bundessportgericht dem einstimmigen Beschluss der Mitglieder der HBL nicht die Qualität zusprechen kann, auch nur in eingeschränkten Bereichen zwingende Regelungen der Rechtsordnung außer Kraft zu setzen, und zwar auch nicht in der abgeschwächten Form, dass nach DHB-Recht eine Berufung auf die zwingenden Regelungen der Rechtsordnung im Wege der Selbstbindung der Beteiligten ausgeschlossen wäre. Damit könnte man jede zwingende Regelung in den Ordnungen des DHB aushebeln. Vergleichbar wäre diese Situation im allgemeinen Recht mit einer Vereinbarung, die gegen bestehende Gesetze oder die guten Sitten verstößt. Eine solche Vereinbarung hätte nur so lange Bestand, wie die Beteiligten sich daran hielten. Einer Überprüfung durch ein ordentliches Gericht würde eine solche Vereinbarung nicht standhalten.

Ob das Verhalten der Einspruchsführer mit den Grundsätzen sportlich fairen Verhaltens in Einklang zu bringen ist, war vom Bundessportgericht nicht zu entscheiden. Es ist Sache der HBL, über etwaige Sanktionen bei Missachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzudenken, gegebenenfalls können die Betroffenen auch über Schadensersatzansprüche nach Zivilrecht nachdenken. Dies alles kann jedoch nicht dazu führen, eine bewusst herbeigeführte Missachtung zwingender Rechtsvorschriften des DHB dadurch zu sanktionieren, dass eine Berufung auf solche Vorschriften als unzulässig angesehen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen zwei Wochen nach der förmlichen Zustellung der Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Klaus Heinrich Deckmann, Theodor-Storm-Straße 19, 25813 Husum, eingelegt werden. Für die Revisionschrift gelten die Unterschriftserfordernisse nach § 37 Abs.7 RO DHB, ferner ist innerhalb der Revisionsfrist der Nachweis der Einzahlung einer Gebühr in Höhe von EUR 1000,00 nach § 44 Abs.3 b) RO DHB und eines Auslagenvorschusses in Höhe von EUR 400,00 nach § 44 Abs.4 RO DHB zu erbringen.

gez.
Karl-H. Lauterbach
Vorsitzender

gez.
Theodor Gerken
Beisitzer

gez.
Friedrich Stern
Beisitzer

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 09.12.2010-Hr